

Zahl: A 265/11/2021.001/003

HAUSORDNUNG

gemäß § 6 Abs. 2 Bgld. LVwGG für die dem Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland gewidmeten Teile des Landhauses Neu, Trakt Erdgeschoss (Verhandlungstrakt und weiterer, gesondert begehbbarer Trakt), zugänglich über den Eingang Waschstattgasse in Eisenstadt (im Folgenden nur: „Gerichtsgebäude“):

I. Allgemeines:

- 1) Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung kann der Zutritt verweigert und die betreffende Person des Hauses verwiesen werden.
- 2) Das Hausrecht im Gerichtsgebäude wird vom jeweils anwesenden Leiter/der Leiterin des Gerichtes (vgl. § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 6a Bgld. LVwGG; das sind: die Präsidentin, in deren Abwesenheit der Vizepräsident bzw. in beider Abwesenheit die mit Justizverwaltungsaufgaben betraute RichterIn) ausgeübt.
- 3) Anordnungsbefugte Personen im Sinne dieser Hausordnung sind der Leiter/die Leiterin des Gerichtes, sowie der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle und die mit der Durchführung der Sicherheitskontrollen (im Folgenden: Sicherheitsdienst) betrauten Personen.

- 4) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Senatsvorsitzenden/der Senatsvorsitzenden oder dem Einzelrichter/der Einzelrichterin. Auch sie sind in dieser Funktion anordnungsbefugte Personen.
- 5) Alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen haben den Anordnungen der hiezu befugten Personen unverzüglich Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung von Anordnungen kann das Verbot des Zugangs in das Gerichtsgebäude und die Verpflichtung, dieses zu verlassen, nach sich ziehen.
- 6) Wer im Gericht eine Prozesshandlung vorzunehmen beabsichtigt, aber wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude verwiesen (oder bereits der Einlass in das Gerichtsgebäude verweigert) wird, versäumt diese Prozesshandlung aus eigenem Verschulden.

II. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1) Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:

- 1.1 Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
- 1.2 Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Sicherheitsdienst bzw. einer vom Gericht näher bestimmten, dazu befugten Person zu übergeben. Die Waffe ist - versperrt und für andere Personen unzugänglich - unter Verschluss zu halten. Bei Verlassen des Gebäudes werden diese Gegenstände gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht

der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

1.3 Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienst), Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen.

2) Sicherheitskontrollen:

2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen werden beim äußeren Eingang zum Verhandlungstrakt Sicherheitskontrollen über eine sog. Sicherheitsschleuse bzw. sonstiger technischer Hilfsmittel durchgeführt. Es ist vom jeweiligen Richter sicherzustellen, dass gerichtsfremde Personen nur zu jenen Zeiten das Gerichtsgebäude betreten dürfen, wenn eine Kontrolle durch den Sicherheitsdienst über die Sicherheitsschleuse gewährleistet ist (am Amtstag, zu Verhandlungszeiten).

2.2 Darüber hinaus können im gesamten Gerichtsgebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist dem Sicherheitsdienst unaufgefordert vorzuweisen.

2.3 Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe verwahren zu lassen bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude - allenfalls unter Anwendung

angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen. Gewaltames Eindringen zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3) Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Die Verhandlungssäle und die beiden Eingänge werden videoüberwacht (siehe dazu auch Beiblatt). Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden:

- 3.1. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot). Ist der Zugang einer Person zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude vom Sicherheitsdienst oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.
- 3.2. Berechtigung des Zugangs zum Landesverwaltungsgericht oder zu bestimmten Verhandlungen nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der persönlichen Daten.
- 3.3. Verhandlung in Anwesenheit von Organen von Sicherheitsbehörden (je nach Ermessen: in Zivil oder in Uniform).

III. Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien:

- 1.1 Die vom zuständigen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber erlassenen Bestimmungen hinsichtlich des Tragens von Schutzmasken und hinsichtlich des Einhaltens eines Mindestabstandes sind im Gerichtsgebäude zu befolgen; ebenfalls die allgemeinen Erlässe der Landesregierung zu diesem Thema, soweit sie der Leiter/die Leiterin des Gerichtes für sinngemäß anwendbar erklärt. Nähere

Informationen zum Tragen von Schutzmasken und des Einhaltens eines Mindestabstandes finden sich an den beiden Eingängen des Gerichtsgebäudes oder werden auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

- 1.2 Im Rahmen der Sitzungspolizei kann der jeweilige Richter/die Richterin bzw. der Senatsvorsitzende/die Senatsvorsitzende in seinem/ihrem Ermessen auch über 1.1 hinausgehende, der Epidemie- oder Pandemiesituation angemessene Maßnahmen zum Schutz der im Verhandlungssaal anwesenden Personen anordnen.

IV. Sonstige Anordnungen:

1. Bild- und Tonaufnahmen:

Bild- und Tonaufnahmen mit sämtlichen technischen Geräten (u.a. per Smartphone oder über Computer) sind im gesamten Gerichtsgebäude nicht gestattet. Die Mitnahme von Fotoapparaten, Film-, Video- und Fernsehkameras sowie von Tonaufnahmegeräten ist untersagt. Ausnahmen davon kann der Leiter/die Leiterin des Landesverwaltungsgerichtes gewähren. Die dem Senatsvorsitzenden/der Senatsvorsitzenden, dem Einzelrichter/der Einzelrichterin einer Verhandlung zukommende Sitzungspolizei wird von dieser Anordnung nicht berührt. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig.

Bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch Parteien und weiteren Personen, die im Beweisverfahren teilnehmen, untersagt.

2. Mitnahme von Tieren:

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt, der Leiter/die Leiterin kann im Einzelfall eine Ausnahme gewähren. Ausgenommen hiervon sind jedenfalls Begleithunde beeinträchtigter

Personen oder Diensthunde. Für das Mitführen von Hunden gilt in den Gängen jedenfalls Maulkorb- und Leinenzwang.

3. Einbringung gefährlicher Sachen und Stoffe:

Die Einbringung von Sachen oder Stoffen ins Gerichtsgebäude, die Menschen oder das Gerichtsgebäude gefährden könnten, sind verboten. Sollte dies im Rahmen des Gerichtsbetriebes dennoch erforderlich sein, darf deren Einbringung nur nach Einholung einer Genehmigung des Leiters/der Leiterin des Gerichtes oder mit Genehmigung des Senatsvorsitzenden/der Senatsvorsitzenden oder des Einzelrichters/der Einzelrichterin unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

4. Vermeidung von Verschmutzungen und unnötigem Lärm:

Das Gerichtsgebäude ist von den darin aufhältigen Personen im pfleglichem Zustand zu halten, es sind keine Verschmutzungen und kein unnötiger Lärm zu verursachen. Bei Feststellung von Beschädigungen oder Verschmutzungen werden die Verursacher im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Haftung herangezogen. Personen, die sich in diesem Sinne ungebührlich verhalten, können von den unter Punkt 1.3) genannten Personen des Hauses verwiesen werden.

5. Rauchverbot:

Im gesamten Gerichtsgebäude gilt Rauchverbot.

6. Meldungen:

Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind umgehend dem Leiter/der Leiterin des Gerichtes oder dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichtes zu melden.

7. Inkrafttreten:

Die Hausordnung tritt mit 01. Juni 2023 in Kraft.

Eisenstadt, am 30. Mai 2023



Der Vizepräsident:
Dr. Thomas Giefing

Informationsblatt gem. Art 13 Datenschutz-Grundverordnung:



Verantwortliche Stelle:

Landesverwaltungsgericht Burgenland
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682 – 66811/1100
E-Mail: verwaltungsgerecht@lvwg-bgld.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Telefon: 02682 – 66811/1100
E-Mail: verwaltungsgerecht@lvwg-bgld.gv.at

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Videoüberwachung (Bildüberwachung) des Eingangsbereiches und der Verhandlungssäle erfolgt zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Vermeidung von Straftaten sowie zur Beweissicherung von zivil – und/oder strafrechtlich relevantem Verhalten.

Die Datenverarbeitung stützt sich auf **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** (berechtigtes Interesse des Verantwortlichen).

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Schutz des Eigentums

Schutz der BesucherInnen und MitarbeiterInnen im Gebäude

Speicherdauer:

Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie zur Erreichung der vorgenannten Zwecke nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch nach 72 Stunden.

Sofern Videoaufzeichnungen als Beweismittel für Straf - und/ oder zivilrechtliche Verfolgung gespeichert werden, erfolgt die Löschung unmittelbar nach Übergabe der Videoaufzeichnung an die zuständigen Behörden.

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In der Republik Österreich ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Datenschutzbehörde in Wien, Barichgasse 40-42.